



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 53. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 8. Juli 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften  
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

<i>Fortsetzung der Mitberatung</i> .....	7
<i>Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</i> ....	7
<i>Artikel 2 (Änderung des Pflegegesetzes)</i> .....	8
<i>Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über unterstützende Wohnformen)</i> .....	8
<i>Artikel 4 (Änderung des Krankenhausgesetzes)</i> .....	9
<i>Artikel 4/1 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe)</i> .....	9
<i>Artikel 4/2 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege)</i> ....	9
<i>Artikel 5 (Änderung der Bauordnung)</i> .....	10
<i>Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches)</i>	10
<i>Artikel 7 (Änderung des Katastrophenschutzgesetzes)</i> .....	10
<i>Artikel 8 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)</i> .....	13
<i>Artikel 9 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)</i> .....	13
<i>Artikel 10 (Änderung des Beamtengesetzes)</i> .....	14
<i>Artikel 11 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)</i> .....	14
<i>Artikel 12 (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)</i> .....	14

<i>Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)</i> .....	14
<i>Artikel 14 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)</i> .....	15
<i>Artikel 15 (Änderung des Realverbandsgesetzes)</i> .....	15
<i>Artikel 15/1 (Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes)</i> .....	15
<i>Artikel 16 (Weitere Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</i> .....	16
<i>Artikel 16/1 (Weitere Änderung des Beamtengesetzes)</i> .....	16
<i>Beschluss</i> .....	16
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/6831</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	17
<i>Beschluss</i> .....	17
<b>3. Verfassungsgerichtliches Verfahren</b>	
Organstreitverfahren der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag u. a. gegen die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages wegen Verletzung des Demokratieprinzips (Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung [NV]), des Rechts auf effektive Kontrolle der Landesregierung (Artikel 7 NV), des Rechts der freien Mandatsausübung (Artikel 12 NV) und des Rechts auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit (Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 NV) (Erlass „Ordnung zu technischen Aufzeichnungen im Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages“)	
StGH 5/20	
<i>Beschluss</i> .....	19
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/6816</a>	
<i>Verfahrensfragen</i> .....	21
<b>5. a) Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans</b>	
Antrag der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/1521</a>	
<b>b) Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen</b>	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 18/6761</a>	
<i>Fortsetzung der Beratung zu a, Beginn der Beratung zu b</i> .....	23
<i>Verfahrensfragen</i> .....	23

<b>6. Corona-App - Mit Begleitgesetz echte Freiwilligkeit und die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Verbraucherinnen und Verbrauchern schützen</b>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/6815</a>	
<i>Beginn der Beratung</i> .....	25
<i>Verfahrensfragen</i> .....	25
<b>7. a) Wir stehen in der Pflicht - Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen, Verjährungsregel aufheben</b>	
Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 18/6817</a>	
<b>b) Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!</b>	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 18/6824</a>	
<i>Verfahrensfragen</i> .....	27
<b>8. Verwaltungsgerichtliches Verfahren bezüglich der Veröffentlichung von Erlassen des MJ zum Umgang mit dem Coronavirus</b>	
<i>Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....	31
<i>Aussprache</i> .....	31
<b>9. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/6800</a>	
<b>b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/6810</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	33
<i>Beschluss</i> .....	34
<b>10. Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Entschädigungen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Niedersächsisches Infektionsschutz-Entschädigungsgesetz (NInfEntschG)</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/6266</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	35
<i>Beschluss</i> .....	36

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), amtierender Vorsitzender
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (i. V. d. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann) (CDU)
8. Abg. Sebastian Lechner (i. V. d. Abg. Christian Calderone) (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
11. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
12. Abg. Christopher Emden (AfD)

## Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),  
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),  
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Ministerialrat Dr. Miller,  
Regierungsdirektorin Dr. Schröder,  
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

## Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,  
Redakteurin Harmening,  
Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.31 Uhr bis 11.56 Uhr und 12.08 Uhr bis 12.23 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:*****Rechte der Nebenklage stärken – Niedersächsische Gnadenordnung anpassen***

*Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –*

*[Drs. 18/351](#)*

Der Ausschuss hatte den Antrag zuletzt in seiner 44. Sitzung am 12. Februar 2020 behandelt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat darum, den Antrag auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen und dann abschließend darüber zu beraten. Nahezu alle anderen Fraktionen hätten bereits in den Medien öffentlich ihre Zustimmung zu der aus seiner Sicht sehr kleinen Änderung, die im Antrag vorgeschlagen werde, signalisiert. Insofern hoffe er auf eine Annahme des Antrages.

Der **Ausschuss** kam überein, den Antrag auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

*direkt überwiesen am 14.05.2020*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUEBuK, AfHuF*

*Beginn der Mitberatung:*

*52. Sitzung am 24.06.2020*

### Fortsetzung der Mitberatung

*Beratungsgrundlagen: wie in der Niederschrift über die 52. Sitzung aufgeführt, ferner*

- weitere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 49)*
- Ergebnisse der Mitberatung in den Ausschüssen für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)*
- weitere Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlagen 52 und 53)*

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, der federführende Ausschuss habe einstimmig – bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD - empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 51 mit weiteren Änderungen anzunehmen. Er kündigte an, diese weiteren Änderungen im Laufe der heutigen Mitberatung zu nennen.

Der Vertreter des GBD berichtete, der Innenausschuss habe seine Beschlussempfehlung vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sowie dieses Ausschusses gefasst. Mit demselben Stimmenverhältnis wie der Innenausschuss habe der Haushaltsausschuss in seiner heutigen Sitzung der Beschlussempfehlung zugestimmt.

Der Ausschuss setzte sodann die Mitberatung fort. Wortmeldungen ergaben sich zu folgenden Vorschriften des Gesetzentwurfes:

### Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

#### Nr. 2: § 3 a – Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

*Beratungsgrundlagen:*

- Änderungsvorschläge*
  - der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
  - der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 48)*
- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 34)*
- Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)*

Diese Vorschrift hatte der Ausschuss bereits in seiner 52. Sitzung besprochen.

*Zu Absatz 1:*

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 48 angenommen, und der Ausschuss für Inneres und Sport habe die so geänderte Fassung in seiner Beschlussempfehlung aufgenommen. Dadurch hätten sich die vom GBD in Vorlage 34 aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen erledigt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, die Fassung der Beschlussempfehlung sehe vor, dass der Landtag die epidemische Lage von landesweiter Tragweite nur auf Antrag der Landesregierung feststellen könne. Der Landtag könne seine Feststellung auch nur auf Antrag der Landesregierung aufheben.

MR **Dr. Miller** (GBD) bestätigte dies, wies jedoch darauf hin, dass die Feststellung der epidemischen Lage automatisch nach zwei Monaten ablaufe, wenn der Landtag sie nicht – wiederum auf Antrag der Landesregierung – verlängere.

Dass auch die Aufhebung eines Antrages der Landesregierung bedürfe, hänge wahrscheinlich damit zusammen, dass für die Aufhebung als *Actus contrarius* die gleichen Voraussetzungen gelten sollten wie für die Feststellung.

### § 3 b – Verfügbares Material und medizinische Geräte

*Beratungsgrundlagen:*

- *Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlagen 40 und 52)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 45)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)*

Diese Vorschrift hatte der Ausschuss bereits in seiner 52. Sitzung besprochen.

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der – mitberatende – Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 den Änderungsvorschlag in Vorlage 40 angenommen und damit dem – federführenden – Ausschuss für Inneres und Sport empfohlen, diese Regelung trotz der vom GBD in Vorlage 45 dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Der Ausschuss für Inneres und Sport sei diesem Votum jedoch nicht gefolgt. Er habe vielmehr den – erst nach den Beratungen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vorgelegten – Änderungsvorschlag in Vorlage 52 angenommen, in dem die Koalitionsfraktionen den von ihnen in Vorlage 40 vorgeschlagenen § 3 b zurückgezogen und stattdessen eine Änderung von § 29 Abs. 1 Satz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vorgesehen hätten (Artikel 7 Nr. 6/1, siehe Seite 10 dieser Niederschrift).

### Artikel 2 – Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

*Beratungsgrundlagen:*

- *Änderungsvorschläge*
  - *der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
  - *der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 39)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlagen 37 und 49)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, in diesem Artikel gehe es um Ausgleichszahlungen für Pflegeplätze, die wegen der Covid-19-Pandemie frei geblie-

ben seien. Dem Änderungsvorschlag in Vorlage 39 zufolge solle es solche Zahlungen sowohl in der ambulanten und der teilstationären Pflege (§ 7 a) als auch in der vollstationären Pflege (§ 7 b) geben. Diese Zahlungen sollten Erstattungen ergänzen, die von den Pflegekassen gemäß § 150 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt würden.

Die Umsetzung dieser Regelungsidee sei ausgesprochen kompliziert. Angesichts des knappen Zeitplans sei der GBD nicht in der Lage gewesen, diesen Artikel in der üblichen Weise zu bearbeiten. Er habe in Vorlage 49 nur einzelne begriffliche Vorschläge gemacht, um offenkundige Widersprüche oder rechtsförmliche Ungenauigkeiten zu beseitigen. Er habe nicht sicherstellen können, dass das Regelungsziel durch die vorgeschlagenen Formulierungen erreicht werde.

Herr Dr. Miller berichtete, sowohl der - mitberatende - Ausschuss als auch der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport hätten sich dafür entschieden, die Regelung in der vorliegenden Fassung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, um schnell zu Ergebnissen zu kommen.

### Artikel 3 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

*Beratungsgrundlagen:*

- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 34)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, dieser Artikel sehe eine Änderung vor, die seit Längerem geplant sei, durch Covid-19 aber möglicherweise an Relevanz gewonnen habe: Bestimmte Einrichtungen, die Kurzzeitpflege anböten, sollten nicht als Heime gelten.

Aus Sicht des GBD sei die Regelung rechtlich unproblematisch.



## Artikel 4 – Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

### Nr. 2: § 4 – Krankenhausplan

#### Beratungsgrundlagen:

- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlagen 34 und 46)*
- *Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlagen 41 und 53)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen sähen hier die Anfügung eines neuen Absatzes 8 vor.

Es bestehe fachlich Einigkeit darüber, dass zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie nicht nur Krankenhäuser benötigt würden, sondern auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Bund habe deshalb in § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) dafür gesorgt, dass den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die akutstationäre Behandlungen vornehmen, diese Leistungen vergütet würden. Diese Regelung sei allerdings bis zum 30. September 2020 befristet.

Der Absatz 8 solle auch über den 30. September hinaus Rechtssicherheit für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu schaffen, die zur Pandemiebewältigung eingesetzt würden.

In der Fassung der Vorlage 41, die vom - mitberatenden - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angenommen worden sei, begegne dieses Ansinnen schweren rechtlichen Bedenken. Denn zu der Frage, ob Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung akutstationäre Krankenhausbehandlungen vornehmen dürften, habe der Bundesgesetzgeber insbesondere in § 22 KHG seine Gesetzgebungskompetenz wahrgenommen, und zwar aus Sicht des GBD abschließend. Für eine Regelung des Landesgesetzgebers bleibe insoweit kein Raum.

Erst nach den Beratungen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hätten die Koalitionsfraktionen im - federführenden - Ausschuss für Inneres und Sport den Änderungsvorschlag in Vorlage 53 vorgelegt. Der darin vorge-

schlagene Absatz 8 sehe vor, dass Krankenhäuser, die befristet in den Krankenhausplan aufgenommen worden seien, keine Investitionskostenförderung erhielten und nicht in das Investitionsprogramm aufgenommen würden.

Diese Regelung sei hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz weit weniger problematisch. Allerdings sei nicht sicher, ob die Krankenkassen befristet in den Krankenhausplan aufgenommene Einrichtungen als Krankenhäuser im Sinne des Sozialgesetzbuches ansehen und dort vorgenommene akutstationäre Behandlungen entsprechend vergüten würden. Dieses Risiko habe der federführende Ausschuss in Kauf genommen; er empfehle daher die Einfügung eines Absatzes 8 in der Fassung der Vorlage 53.

### Artikel 4/1 – Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

### Artikel 4/2 – Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

#### Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschläge*
  - *der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
  - *der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 42)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 47)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)*

Diese Vorschriften hatte der Ausschuss bereits in seiner 52. Sitzung besprochen.

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der federführende Ausschuss habe die in Vorlage 47 abgedruckten Formulierungsvorschläge des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zum Gegenstand seiner Beschlussempfehlung gemacht.

## Artikel 5 – Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

### Beratungsgrundlagen:

- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 29)
- Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Vorlage 51)

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, dieser Artikel sehe zum einen eine Erweiterung der Bauvorlageberechtigung der Innenarchitekten vor (Nr. 1), zum anderen eine Baugenehmigungsfreiheit in Notsituationen (Nr. 2).

## Nr. 2: § 61 - Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass der GBD vorgeschlagen habe, in Absatz 3 einen neuen Satz 1/1 einzufügen, in dem die Fälle, in denen eine Notsituation vorliegen soll, konkretisiert werden. Diesen Vorschlag habe der - mitberatende - Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz angenommen.

Der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe jedoch Wert darauf gelegt, außer in begründeten Ausnahmefällen nur Regelungen zu treffen, die die aktuelle Pandemiesituation betreffen, und dauerhafte Änderungen einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorzubehalten. Er habe daher entschieden, in Satz 1/1 die Nr. 4 zu streichen. Die Beschlussempfehlung sehe somit vor, als Notsituationen im Sinne des Baurechts nur epidemische Lagen von nationaler oder landesweiter Tragweite und Katastrophenfälle zu definieren, nicht aber vergleichbare Notstände.

## Artikel 6 – Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

### Beratungsgrundlagen:

- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 29)
- Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Vorlage 51)

MR **Dr. Miller** (GBD) gab bekannt, dass der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport dem Votum des - mitberatenden - Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gefolgt sei und dem Landtag die unveränderte Annahme dieses Artikels empfohlen habe.

## Artikel 7 – Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

### Beratungsgrundlagen:

- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 35)
- Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)
- Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlagen 52)

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, bei diesem Artikel habe der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport auf Vorschlag des GBD eine ganze Reihe von Änderungen empfohlen. Es handele sich jedoch vor allem um Änderungen rechtstechnischer Natur; schwerwiegende Rechtsprobleme hätten sich nicht ergeben.

## Nr. 4: § 20 - Feststellung des Katastrophenfalls, des außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, in der Fassung der Beschlussempfehlung seien die Änderungen des Katastrophenschutzgesetzes weitgehend auf die Pandemielage beschränkt. Dies liege insbesondere an § 20 Abs. 1 Satz 2, der vorsehe, dass die neuen Einsatzschwellen unterhalb des Katastrophenfalls - nämlich das außergewöhnliche Ereignis und der Katastrophenvoralarm - nur festgestellt werden dürften, solange eine epidemische Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite vorliege.

Befristet sei diese Regelung nicht. Das Ministerium für Inneres und Sport habe hierzu mitgeteilt, dass es bereits an einem weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes arbeite, die eine dauerhafte Einführung der neuen Einsatzschwellen vorsehen werde.

### § 27 a – Ereignisse von landesweiter Tragweite

MR Dr. Miller (GBD) legte dar, in diesem Paragraphen seien die Entwurfsregelungen aus § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 Satz 2 zusammengefasst worden. Es handele sich hier um ein Novum im Katastrophenschutzrecht.

In der bisherigen Katastrophenschutzstruktur lägen die Zuständigkeiten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten; die Landräte und Oberbürgermeister übernahmen also die zentrale Leitung.

Nun werde eine neue Kategorie von Ereignissen eingeführt, nämlich die Ereignisse von landesweiter Tragweite. Bei solchen Ereignissen solle das Ministerium für Inneres und Sport die zentrale Leitung bezüglich bestimmter Landkreise und kreisfreier Städte an sich ziehen können; in den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten bleibe es bei der kommunalen Zuständigkeit.

### § 29 – Sachleistungen

MR Dr. Miller (GBD) teilte mit, der Ausschuss für Inneres und Sport habe den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 52 in folgender Fassung angenommen:

In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ ersetzt.

Den in Vorlage 52 noch - in eckigen Klammern - enthaltenen Zusatz „sowie bei einem Katastrophenvoralarm“ habe der Innenausschuss nicht aufgenommen.

Herr Dr. Miller erläuterte, das außergewöhnliche Ereignis sei von der Eingriffsschwelle her unterhalb eines Katastrophenfalls angesiedelt.

Ein Katastrophenfall sei in § 1 Abs. 2 definiert als „ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die

lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung ... eine zentrale Leitung erfordert“.

Ein außergewöhnliches Ereignis werde festgestellt, wenn zwar kein solcher Notstand vorliege, wohl aber eine - konkrete - Gefahr für die genannten Rechtsgüter, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen sei und deren Bekämpfung eine zentrale Unterstützung durch die Einheiten des Katastrophenschutzes - also insbesondere auch durch ehrenamtliche Helfer - erfordere.

Diese zentrale Unterstützung solle dem Änderungsvorschlag zufolge auch darin bestehen können, Schutzausrüstung zu beschaffen, die irgendwo im Bezirk der Katastrophenschutzbehörde lagere. § 29 Abs. 1 Satz 1 verweise insoweit auf § 2 des Bundesleistungsgesetzes, eine allgemeine Notstandsregelung vor allem für den Verteidigungsfall. Danach könnten bestimmte Gegenstände requiriert werden; die Eigentümer oder Besitzer hätten diese herauszugeben. Eine solche Requisition sei schon nach bisherigem Recht im Katastrophenfall möglich; dem Änderungsvorschlag zufolge solle sie künftig auch bei einem außergewöhnlichen Ereignis möglich sein.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst halte diese Regelung für verfassungsrechtlich unproblematisch:

Fragen hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz, wie sie der GBD in Vorlage 45 hinsichtlich der in Vorlage 40 vorgeschlagenen Einfügung eines § 3 b in das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst problematisiert habe (siehe Seite 8 dieser Niederschrift), stellten sich hier nicht, weil die Zuständigkeit für das Katastrophenschutzrecht eindeutig beim Lande liege.

Ebenfalls kein Problem gebe es in punkto Zitiergebot.

Auch die massiven Bedenken, die der GBD in Vorlage 45 im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gegen die in Vorlage 40 vorgesehene Verordnungsermächtigung geäußert habe, stellten sich hier nicht, weil Vorlage 52 keine Verordnungsermächtigung vorsehe. Vielmehr würden Regelungen des Katastrophenschutzes genutzt, aus denen sich ergebe, unter welchen Voraussetzungen und bei wem Material beschafft werden könne.

Abschließend wies Herr Dr. Miller darauf hin, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aus Zeitgründen nicht mit dem zuständigen Ministerium habe erörtern können, inwieweit die vorgeschlagene Regelung praxistauglich sei.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stellte fest, dass es zu Beginn der Corona-Krise, als es in Niedersachsen an Schutzausrüstung gefehlt habe, offenbar nirgends im Lande ungenutzte Lagerbestände gegeben habe. Vor diesem Hintergrund fragte der Abgeordnete die Koalitionsfraktionen, warum sie es für erforderlich hielten, die Möglichkeit einer Requisition über den Katastrophenfall hinaus auf außergewöhnliche Ereignisse zu erweitern.

In seiner Antwort machte Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) darauf aufmerksam, dass der Bundesgesetzgeber im Mai dieses Jahres mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes eine Regelung geschaffen habe, die die Beschaffung von Schutzausrüstung im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffe.

Störungen weltweiter Lieferketten, wie sie zu Beginn der Corona-Krise aufgetreten seien, seien bei einer epidemischen Lage von nur landesweiter Tragweite nicht zu erwarten, räumte der Vertreter der CDU-Fraktion ein.

Jedoch könne es bei sogenannten Superspreading-Ereignissen zu regionaler Materialknappheit kommen. Natürlich könne man dann versuchen, Schutzausrüstung aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zu beschaffen. Dies könne jedoch mit unzuträglichen Verzögerungen einhergehen. Für diesen Fall sehe der Änderungsvorschlag in Vorlage 52 deshalb eine Ermächtigung der Katastrophenschutzbehörden vor, auf in der Umgebung vorhandenes Schutzmaterial zuzugreifen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wandte ein, Niedersachsen sei von zahlreichen Nachbarn umgeben, sodass es bei einer epidemischen Lage von nur landesweiter Tragweite kein Problem sein werde, rasch Schutzausrüstung zu beschaffen. Deshalb sei die Verhältnismäßigkeit eines Zugriffs auf private Lagerbestände fraglich.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) wies darauf hin, dass Materialknappheit auch dann noch bestehen könne, wenn der Bund die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgehoben habe, weil man die Epidemie in den meis-

ten Bundesländern unter Kontrolle bekommen habe. Wenn es dann in Niedersachsen zu Superspreading-Ereignissen komme, könne die Materialbeschaffung problematisch sein.

Die Anforderung von Sachleistungen durch die Katastrophenschutzbehörden setze gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 voraus, dass „der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden“ könne. Diese Regelung schließe unverhältnismäßige Requisitionen, wie sie der Abg. Dr. Genthe befürchte, aus.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erklärte, er teile trotz dieser Erläuterung die vom Abg. Dr. Genthe geäußerten Bedenken. Es sei fraglich, ob es wirklich schneller und effizienter sei, Sachen irgendwo in Niedersachsen zu beschlagnahmen, als sie aus anderen Ländern liefern zu lassen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) hob hervor, dass der GBD keine rechtlichen Bedenken gegen den Änderungsvorschlag in Vorlage 52 geäußert habe. Auch die Diskussion habe keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken ergeben.

Die Diskussion über die Frage der Erforderlichkeit gehöre in den Fachausschuss, und dort sei sie auch geführt worden. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen habe die Corona-Krise jedenfalls gezeigt, dass Materialknappheit durchaus auftreten könne. Für künftige Fälle müsse man gerüstet sein, zumal noch schwierigere Szenarien denkbar seien.

#### **Nr. 7: § 31 – Kostenträger**

#### **Nr. 8: § 32 – Kosten bei Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe**

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe sich über die kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfes unterrichten lassen. Er habe die Deckung der Kosten sichergestellt.

## Artikel 8 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

### Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 35)*
- *Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)*

### Nr. 1: § 80 – Wahl, Amtszeit

Abg. Limburg hatte den GBD in der 52. Sitzung darum gebeten, näher auf seine rechtlichen Erwägungen zur Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamten einzugehen und den diesbezüglichen Stand der Beratungen im Ausschuss für Inneres und Sport darzustellen.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bat den Abg. Limburg, sein Frageinteresse zu spezifizieren.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) legte dar, der Gesetzentwurf sehe unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, laufende Amtszeiten von Hauptverwaltungsbeamten zu verlängern. Er fragte, ob dies rechtlich unproblematisch sei und ob es Grenzen für die Verlängerung laufender Amtszeiten auch anderer Amts- und Mandatsträger gebe.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, aus Sicht des GBD bestünden keine rechtlichen Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Amtszeitverlängerung.

Der Entwurf sehe vor, in **Absatz 3** Satz 1 Nr. 2 einen neuen Buchstaben f einzufügen, der auf den neuen § 52 c des Kommunalwahlgesetzes verweise. Dieser betreffe den Fall, dass wegen der COVID-19-Pandemie die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten verschoben werden solle oder bereits verschoben worden sei. Dann bleibe der bisherige Amtsinhaber bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit verlängere sich von Gesetzes wegen. Das Gesetz sehe kein Recht des Hauptverwaltungsbeamten vor, dem zu widersprechen.

Zweck des neuen **Absatzes 9** sei die Harmonisierung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten mit den Wahlperioden der kommunalen Vertretungen. Die Vertretung könne beschließen, die eigentlich schon früher fällige Wahl eines Haupt-

verwaltungsbeamten mit der Kommunalwahl 2021 zusammenzulegen. Bis dahin bleibe der bisherige Hauptverwaltungsbeamte im Amt, sofern er dem nicht widerspreche. Wenn der bisherige Amtsinhaber der Verlängerung seiner widerspreche, würden seine Aufgaben übergangsweise von seinem allgemeinen Vertreter wahrgenommen.

Ob es besser sei, die Amtszeit eines - direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten – um einen überschaubaren Zeitraum zu verlängern oder für die Übergangszeit den - nicht direkt gewählten - allgemeinen Vertreter amtierend zu lassen, könne aus Sicht des GBD politisch entschieden werden. Rechtlich möglich sei beides.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, um wie viel die Amtszeit verlängert werden könnte, ohne mit der Verfassung in Konflikt zu geraten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, sicherlich habe die Verlängerung von Amtszeiten irgendwo eine Grenze. Wo diese liege, vermöge der GBD aber nicht einzuschätzen. Eine Amtszeit um mehr als die Hälfte zu verlängern, wäre sicherlich kritisch.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wollte ferner wissen, ob eine ähnliche Regelung auch für den Landtag möglich wäre.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies darauf hin, dass die Wahlperiode des Landtages gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung erst mit dem Zusammentritt des nächsten Landtages ende. Besondere Vorschriften für den Fall, dass wegen einer Pandemie die Landtagswahl verschoben werden müsse, gebe es bislang nicht.

## Artikel 9 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

### Beratungsgrundlagen:

- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 35)*
- *Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, dieser Artikel sehe die Einfügung eines neuen **§ 52 c – Sonderregelungen wegen der COVID-19-Pandemie** – in das Kommunalwahlgesetz vor. Es gehe um den Fall, dass wegen der Pandemie eine Wahl verschoben oder als reine Briefwahl durchgeführt werden solle. Die Regelung sei bis zum

31. März 2021 befristet. Sie betreffe Stichwahlen, einzelne Direktwahlen und einzelne Neuwahlen. Wenn noch nicht über die Zulassung der Wahlvorschläge beschlossen worden sei, könne eine Wahl nach den vorgesehenen Regelungen verschoben werden. Nach diesem Zeitpunkt sei eine Durchführung als reine Briefwahl möglich.

Die vom federführenden Ausschuss angenommenen Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zielten darauf ab, die Regelungen präziser und klarer zu fassen.

Der neue Absatz 5 betreffe außerdem den Fall, dass eine Wahl schon vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes aus Gründen des Infektionsschutzes verschoben worden sei, wie dies in der Stadt Uslar geschehen sei. Die Nachholung dieser Wahl sei im Gesetzentwurf aber versehentlich nicht geregelt worden.

#### **Artikel 10 – Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

*Beratungsgrundlagen:*

- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 35)*
- *Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, der Ausschuss für Inneres und Sport sei dem Vorschlag des GBD gefolgt und habe die Sonderregelung zur ärztlichen Eignungsuntersuchung in einen neuen **§ 131 - Abweichungen von § 9 Abs. 2 wegen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie** ausgelagert, da sie allein auf die aktuelle Pandemie bezogen sei.

Mit Artikel 16/1 (siehe Seite 16 dieser Niederschrift) habe der federführende Ausschuss eine Vorschrift in den Gesetzentwurf aufgenommen, die eine Streichung des § 131 am 1. Januar 2022 bewirke.

#### **Artikel 11 – Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes**

*Beratungsgrundlagen:*

- *Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 35)*
- *Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der federführende Ausschuss habe in diesem Artikel auf Vorschlag des GBD einige Präzisierungen im Zusammenhang mit Telefon- und Videokonferenzen vorgenommen, die sich an § 97 a der Geschäftsordnung des Landtages orientierten.

Darüber hinaus habe der Ausschuss für Inneres und Sport eine Beschränkung der Regelungen auf epidemische Lagen von nationaler oder landesweiter Tragweite beschlossen. Sie sollten also nicht auch für vergleichbare Notsituationen gelten, wie es der Gesetzentwurf vorgesehen habe.

#### **Artikel 12 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

#### **Artikel 13 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

*Beratungsgrundlagen:*

- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 35)*
- *Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, mit diesen Artikeln würden Änderungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes nachvollzogen. Rechtliche Probleme seien damit nicht verbunden.

## Artikel 14 – Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

*Beratungsgrundlagen:*

- *Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 36)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, dass der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport dem Votum des - mitberatenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefolgt sei, der auf Vorschlag des GBD empfohlen hatte, die zu diesem Artikel vorgesehenen Sonderregelungen für epidemische und Katastrophenlagen in einem neuen **§ 22 - Besonderheiten des Verfahrens bei Feststellung einer epidemischen Lage oder eines Katastrophenfalls** - zusammenzufassen.

Mit Artikel 16/2 sei eine Vorschrift in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, die eine Streichung des § 22 am 1. April 2021 bewirke.

Der Vertreter des GBD berichtete, in den beiden erwähnten Ausschüssen sei über gewisse rechtliche Unsicherheiten beraten worden, die sich darauf gründeten, dass der Bund ein Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) erlassen habe. Bei einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes sei nicht ganz klar, ob sie schon vom Planungssicherstellungsgesetz erfasst seien, weil dessen Anwendungsbereich nicht ganz klar sei.

Wenn sie erfasst wären und die Regelungen des Bundes und des Landes identisch wären, dann läge ein Kompetenzproblem vor. Denn der Landesgesetzgeber sei eigentlich nicht befugt, bundesrechtliche Regelungen im Landesrecht zu wiederholen.

Wenn sie erfasst wären und die Regelungen *nicht* identisch wären, dann läge kein Kompetenzproblem vor. Denn das Raumordnungsrecht gehöre zu den Rechtsgebieten, auf denen der Landesgesetzgeber vom Bundesrecht abweichen dürfe.

Dies sei jedoch ein eher akademisches Problem. Denn auf die Verfahren könne es keine entscheidenden Auswirkungen habe. Denn wenn die Regelungen im Bundes- und im Landesrecht identisch seien und eingehalten würden, dann sei im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Planungsverfahren kein Zweifel angebracht.

## Artikel 15 – Änderung des Realverbands-gesetzes

*Beratungsgrundlagen:*

- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 36)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, der Artikel diene der Einführung eines Umlaufverfahrens. Die entsprechenden Vorschriften seien in einem neuen **§ 57 a** zusammengefasst worden, dessen Außerkrafttreten am 1. April 2021 in Artikel 16/3 geregelt sei.

## Artikel 15/1 – Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

*Beratungsgrundlagen:*

- *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 2)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 34)*
- *Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)*

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, die Regelungen dieses Artikels führten dazu, dass die Finanzhilfeberechtigung von Erwachsenenbildungseinrichtungen nicht entfalle und das Jahr 2020 bei der Berechnung der Förderleistungen in den Jahren 2022 bis 2024 außer Betracht bleibe; stattdessen werde ein Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 gebildet.

## Artikel 16 – Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

### Beratungsgrundlagen:

- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 34)
- Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 40)
- Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 51)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe die Änderungsempfehlung zu diesem Artikel nicht angenommen, weil er von der vorgeschlagenen Einfügung eines § 3 b in das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Abstand genommen habe (siehe Seite 8 dieser Niederschrift).

## Artikel 16/1 – Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

### Beratungsgrundlagen:

- Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 35)
- Beratungsstand im Ausschuss für Inneres und Sport (Vorlage 51)

MR **Dr. Miller** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass dieser Artikel gemäß Artikel 17 Abs. 2 Nr. 4 erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten solle, somit neun Monate später als die Artikel 16, 16/2 und 16/3, die ebenfalls die Streichung pandemiebedingter Sonderregelungen vorsähen. Der Grund hierfür liege darin, dass durch die Pandemie ein großer Rückstau bei den amtsärztlichen Untersuchungen entstanden sei, weshalb § 131 des Beamtengesetzes (siehe Seite 14 dieser Niederschrift) noch etwas länger benötigt werde.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, weshalb dieser Artikel aufgenommen worden sei, obwohl schon § 131 des Beamtengesetzes selbst eine Befristung bis zum 31. Dezember 2021 enthalte.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, vom 1. Januar 2022 an sei § 131 nicht mehr anwendbar. Ohne eine Streichungsvorschrift bliebe der Paragraph aber im Beamtengesetz stehen. Artikel 16/1 diene somit der Rechtsbereinigung.

## Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP, AfD

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/6831

*direkt überwiesen am 24.06.2020*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)*

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Der Gesetzentwurf sehe vor, Sonderausschüsse nach § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages hinsichtlich der Erstattung von Personal- und Gutachterkosten an die Fraktionen mit Untersuchungsausschüssen und Enquetekommissionen gleichzustellen.

Abg. **Helge Limburg** (Grüne) wies darauf hin, dass die Geschäftsordnung den Begriff „Sonderausschuss“ bislang nicht kenne. Gemeint seien Ausschüsse, die - in der Regel für einen begrenzten Zeitraum - eingerichtet würden, um sich mit einzelnen Themenkomplexen zu beschäftigen.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Verfassungsgerichtliches Verfahren**

Organstreitverfahren der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag u. a. gegen die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages wegen Verletzung des Demokratieprinzips (Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung [NV]), des Rechts auf effektive Kontrolle der Landesregierung (Artikel 7 NV), des Rechts der freien Mandatsausübung (Artikel 12 NV) und des Rechts auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit (Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 NV) (Erlass „Ordnung zu technischen Aufzeichnungen im Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages“)

StGH 5/20

*zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 02.07.2020*

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezuges in der Landesverfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6816

*erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 30.06.2020*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: AfBuEuR*

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) beantragte, die Landesregierung um eine **Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf in einer der nächsten Sitzungen zu bitten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) regte an, die Landesregierung auch um **Unterrichtung** über vergleichbare Regelungen in den Verfassungen der anderen Bundesländer zu ersuchen.

Der **Ausschuss** folgte einstimmig beiden Vorschlägen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) trat dafür ein, auch den vorliegenden Gesetzentwurf zum Gegenstand der **interfraktionellen Gespräche** über verschiedene Entwürfe zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung zu machen, die der Ausschuss in der 51. Sitzung am 17. Juni 2020 angedacht hatte.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stimmte dem zu.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) schlug als Zeitraum für diese Gespräche den Monat September 2020 vor.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) trat dafür ein, zu dem Gesetzentwurf seiner Fraktion eine **Anhörung** durchzuführen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bat darum, erst nach den interfraktionellen Gesprächen über eine Anhörung zu entscheiden.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

a) **Konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Familien-Clans**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1521](#)

*erste Beratung:*

25. Plenarsitzung am 13.09.2018

*federführend:* AfRuV;

*mitberatend:* AfHuF;

*Stellungnahme:* AfluS

*zuletzt behandelt in der 39. Sitzung am*

*13.11.2019*

b) **Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6761](#)

*erste Beratung:*

80. Plenarsitzung am 02.07.2020

AfRuV

In seiner 16. Sitzung am 19. September 2018 hatte der Ausschuss den Ausschuss für Inneres und Sport um Stellungnahme zu den die Polizei betreffenden Gesichtspunkten des Antrages der Fraktion der FDP gebeten.

Der Innenausschuss hatte den Antrag daraufhin in seiner 39. Sitzung am 6. Dezember 2018 und in seiner 70. Sitzung am 23. Januar 2020 behandelt und beschlossen, diesem Ausschuss anstelle einer förmlichen Stellungnahme Auszüge aus den Niederschriften über die Sitzungen im Dezember 2018 und im Januar 2020 zu übermitteln.

**Fortsetzung der Beratung zu a,  
Beginn der Beratung zu b**

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Im November 2018 hat das Justizministerium diesem Ausschuss vorgetragen, dass die in dem Antrag meiner Fraktion geforderte Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft ein Verstoß gegen das Gerichtsverfassungsgesetz wäre.<sup>1</sup> Jetzt sollen doch Schwerpunktstaatsanwaltschaften kommen.

So ganz schlimm war unsere Forderung also doch nicht.

In der Plenarsitzung habe ich die Landesregierung darum gebeten, wissenschaftliche Projekte zu der Frage, wie solche doch recht abgeschotteten Familien-Clans funktionieren, zu unterstützen.<sup>2</sup> Bisher unterstützt die Landesregierung solche Projekte leider nicht. Das wäre aber sehr sinnvoll, um weitere Erkenntnisse zu sammeln, auch von Institutionen außerhalb der Ermittlungsbehörden.

**Verfahrensfragen**

Auf Antrag des Abg. **Volker Meyer** (CDU) und des Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) bat der **Ausschuss** die Landesregierung einstimmig, ihn in einer der nächsten Sitzungen über den Sachstand zu den beiden Anträgen zu unterrichten. Den Mitgliedern des Ausschusses für Inneres und Sport soll anheimgestellt werden, an dieser Unterrichtung teilzunehmen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) regte an, im Anschluss an die Sachstandsunterrichtung darüber zu entscheiden, ob zu den Nrn. 5 und 6 des Antrages der Koalitionsfraktionen eine ergänzende Anhörung durchgeführt werden soll.

\*\*\*

<sup>1</sup> Niederschrift über die 20. Sitzung am 28. November 2018, Seite 33.

<sup>2</sup> Stenografischer Bericht über die 80. Plenarsitzung am 2. Juli 2020, Seite 7652.





Tagesordnungspunkt 6:

**Corona-App - Mit Begleitgesetz echte Freiwilligkeit und die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Verbraucherinnen und Verbrauchern schützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6815](#)

*erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 30.06.2020 AfRuV*

**Beginn der Beratung**

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Liebe Kollegen von der CDU, Ihr Fraktionsvorsitzender hat sich in der Plenardebatte sehr pointiert zu der Thematik geäußert und sich ablehnend zu sämtlichen Aspekten unseres Antrages geäußert.<sup>3</sup>

In Bezug auf das geforderte Gesetz hat mich das nicht überrascht, weil das leider der Position der CDU auf Bundesebene entspricht.

Sehr überrascht hat es mich aber in Bezug auf unsere Forderung, dass eine solche Warn-App auch auf älteren Smartphones laufen muss, damit sie auch von Personen genutzt werden kann, die sich ein neueres Smartphone nicht leisten können oder wollen. In meinem Umfeld sind das zumindest zum Teil Seniorinnen und Senioren. Dass Sie das so kategorisch ablehnen, hat mich, ehrlich gesagt, irritiert. Ich würde gern den Hintergrund Ihrer Ablehnung erfahren. Denn gerade Seniorinnen und Senioren müssten eigentlich besonders geschützt werden. Aber wenn sie kein neueres Smartphone haben, bleibt ihnen der Schutz durch diese App versagt.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Fragen Sie - vielleicht nachher am Rande des Ältestenrates - meinen Fraktionsvorsitzenden, wie es dazu gekommen ist! Ich denke, das ist ein Punkt, über den man noch einmal sprechen kann.

Zu den anderen Punkten teile ich die Meinung meines Fraktionsvorsitzenden aber uneingeschränkt.

**Verfahrensfragen**

Auf Vorschlag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat der **Ausschuss** die Landesregierung einstimmig, in einer der nächsten Sitzungen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Ebenfalls einstimmig bat der Ausschuss den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie den Unterausschuss „Verbraucherschutz“, zu dem Antrag im Hinblick auf den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. im Hinblick auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern Stellung zu nehmen.

\*\*\*

---

<sup>3</sup> Stenografischer Bericht über die 78. Plenarsitzung am 30. Juni 2020, Seite 7411.



Tagesordnungspunkt 7:

a) **Wir stehen in der Pflicht - Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen, Verjährungsregel aufheben**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/6817](#)

b) **Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen - Präventionsarbeit verbessern, Täter konsequent verfolgen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6824](#)

*erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020  
AfRuV*

### Verfahrensfragen

Abg. **Christopher Emden** (AfD) schlug vor, zunächst eine Unterrichtung durch die Landesregierung vorzusehen. In diesem Zusammenhang interessiere ihn besonders, wie viele Verfahren eingestellt worden seien bzw. wie viele Anzeigen zu keinem Verfahren geführt hätten, weil die Tat bereits verjährt gewesen sei.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) unterstützte den Vorschlag, sich durch die Landesregierung unterrichten zu lassen.

Zudem regte er an, den Ausschuss für Inneres und Sport um eine Stellungnahme zu bitten, da im Antrag der Koalitionsfraktionen auch das Thema Vorratsdatenspeicherung berührt werde.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, die SPD-Fraktion könne beide von seinen Vorrednern genannten Verfahrensvorschläge mittragen.

Er wolle allerdings darauf hinweisen, dass derzeit auf Bundesebene eine sehr konkrete Debatte über u. a. Strafverschärfung, Prüfung der Verjährungsabschaffung und neue Straftatbestände im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern geführt werde. Zu diesen Punkten beziehe auch der Antrag der Koalitionsfraktionen Stellung. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, die Beratung im Ausschuss relativ zeitnah nach der Sommerpause abzuschließen, um in dieser Debatte ein deutliches Signal aus Hannover nach Berlin senden zu können und deutlich zu machen, welche Veränderungen der Niedersächsische

Landtag anstrebe. Insofern bitte er darum, zielgerichtet zu beraten und „sich nicht zu verzetteln“.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bat darum, den Antrag der FDP „Sexuellen Missbrauch von Kindern effektiv bekämpfen“ ([Drs. 18/1533](#) in der Fassung der Vorlage 1) gemeinsam mit den vorliegenden Anträgen zu behandeln, da dieser inhaltliche Parallelen zu diesen aufweise.

Ferner betonte der Abgeordnete, dass das Thema Kindesmissbrauch nicht dazu geeignet sei, einen kleinteiligen politischen Streit auszufeuchten. Mit Blick darauf wünsche er sich, dass die Fraktionen zu einer gemeinsam getragenen Beschlussempfehlung kämen.

Dass das Thema derzeit auf Bundesebene diskutiert werde, dürfe aus seiner Sicht nicht dazu führen, dass der Landtag nicht in der notwendigen Tiefe darüber berate und es zu einem „Schnellschuss“ komme. Stattdessen müsse sich der Ausschuss die Zeit nehmen, die Anträge in einem angemessenen Verfahren zu prüfen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) befand, es sei sehr gut, dass der Ausschuss über das Thema Kindesmissbrauch berate und erinnerte daran, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zuletzt anlässlich der Vorfälle in Lügde die Einrichtung eines Sonderausschusses zum Thema gefordert habe.

Er verstehe, dass die Koalitionsfraktionen nicht die Ergebnisse dieses Sonderausschusses abwarten wollten, um erst dann an den Bund heranzutreten. Insofern sehe er zwar den Bedarf des schnellen politischen Handelns, aber ebenso - wie auch Abg. Dr. Genthe ausgeführt habe - den Bedarf des gründlichen politischen Handelns.

Vor diesem Hintergrund warf der Abgeordnete abschließend die Frage auf, ob der Ausschuss nicht ergänzend zu einer Unterrichtung eine Anhörung vorsehen solle. Diese könne man zeitnah vorbereiten, um sie dann ohne großen Zeitverlust direkt nach der Sommerpause durchzuführen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) nahm Bezug auf den Vorschlag des Abg. Meyer, den Ausschuss für Inneres und Sport in die Beratung miteinzubeziehen. Aus seiner Sicht beinhalte der Antrag der Koalitionsfraktionen ausschließlich rechtspolitische Forderungen. Insofern sehe er nicht, welchen Beitrag der Innenausschuss, dessen Mitglied er sei, im Rahmen der Beratung leisten könne.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) zog daraufhin seinen Antrag, den Ausschuss für Inneres und Sport mit einzubeziehen, zurück.

Ferner ging er auf den Vorschlag des Abg. Limburg ein, eine Anhörung durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass mit Blick auf die laufenden Beratungen auf Bundesebene offenbar alle darin übereinstimmen, relativ schnell zu einem Ergebnis kommen zu wollen, sei der Sinn einer Anhörung durchaus fraglich. Es habe bereits eine sehr umfangreiche Anhörung zum Themenkomplex Kindesmissbrauch im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gegeben, wobei auch rechtliche Fragen eine Rolle gespielt hätten. Zudem sei geplant, einen Sonderausschuss zum Thema einzurichten, der sicherlich umfangreiche Anhörungen zu allen Aspekten vorsehen werde.

Seiner Meinung nach sollte an dieser Stelle das Interesse, die Beratung zu einem schnellen Abschluss zu führen, überwiegen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) merkte an, dass er Begriffe wie „Schnellschuss“ in Zusammenhang mit seinen Aussagen zur zeitlichen Dringlichkeit nicht in Ordnung finde. Er habe diese ganz deutlich auf die Forderungen mit Blick auf die Bundesebene bezogen. Es sei schlichtweg nicht sinnvoll, mit einer Bundesratsinitiative zum Thema sexueller Kindesmissbrauch zu kommen, nachdem der Bund bereits Änderungen in diesem Bereich vorgenommen habe.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) räumte ein, es sei ihm gar nicht bewusst gewesen, dass er den Begriff „Schnellschuss“ verwandt hätte. Er wolle sich insofern korrigieren, als er nicht meine, dass Abg. Prange bei einem solchen Thema einen Schnellschuss beabsichtige. Dies wolle er selbstverständlich nicht unterstellen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) fuhr fort, aus seiner Sicht müsse das Thema differenziert betrachtet werden. Derzeit seien weitere Anträge, die sich mit dem Themenkomplex Kindesmissbrauch beschäftigten, in der Beratung. Auch der Sonderausschuss, der sich dem Thema widmen solle, sei bereits angesprochen worden. Aber in den vorliegenden Anträgen gehe es in erster Linie um rechtspolitische Fragen, um die Themen Strafverschärfung, Abschaffung der Verjährung und Strafbarkeit der Nichtanzeige entsprechender Straftaten. Diese rechtspolitischen Fragen würden schon lange und intensiv diskutiert. Insofern gehe er davon aus, dass zu diesem Aspekt keine neu-

en Erkenntnisse aus der Beratung zu erwarten seien. Vor diesem Hintergrund habe er darum gebeten, die Beratung zügig abzuschließen.

Er führte aus, dass der Sonderausschuss aufklären sollte, aus welchen Gründen es immer wieder dazu komme, dass Missbrauchsfälle zu spät erkannt würden. Dies sei aber ein Punkt, der weniger die Rechtspolitik betreffe. Vielmehr gehe es dabei insbesondere um Prävention und den Austausch von Informationen bei den Behörden. In diesen Bereichen besser zu werden, sei das Ziel, und dieser falle in den Zuständigkeitsbereich des Landes und der Kommunen und sei von den rechtspolitischen Fragen mit Blick auf das Strafrecht des Bundes zu trennen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte klar, dass die Einrichtung eines Sonderausschusses zum Thema Kindesmissbrauch noch nicht beschlossen sei. Es gebe lediglich die Forderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, diesen einzurichten, und diese werde von der FDP-Fraktion unterstützt.

Den Einwurf des Abg. **Ulf Prange** (SPD), dass die Koalitionsfraktionen das Vorhaben befürworteten und man sich bereits darauf verständigt habe, einen Sonderausschuss ins Leben rufen zu wollen, bestätigte Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) und ergänzte, dass er es für sehr wichtig halte, dass dieser tatsächlich bald eingesetzt werde und schnell seine Arbeit aufnehmen könne.

Schließlich kam der Abgeordnete auf seinen Vorschlag zurück, eine Anhörung durchzuführen. Er könne die Argumentation der Koalitionsfraktionen durchaus nachvollziehen. Sicherlich sei die Position der Fraktionen der SPD und der CDU Ergebnis eines intensiven Austausches mit Expertinnen und Experten. Einen solchen Austausch könne man fraglos auch innerhalb der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen organisieren.

Wenn aber der Ausschuss in Aussicht nehme, zu einer gemeinsam getragenen Beschlussempfehlung zu kommen, sei es zweifellos hilfreich, sich gemeinsam mit demselben Expertenkreis auszutauschen. Offenbar hielten die Koalitionsfraktionen dies aber aus den durchaus nachvollziehbar dargelegten Gründen in diesem Fall nicht für sinnvoll. Vielleicht komme man dennoch zu einer gemeinsamen Entschließung.

Aus seiner Sicht wäre es jedoch besser, den von ihm skizzierten Weg, wie man einerseits eine An-

hörung durchführen und andererseits die Beratung zeitnah abschließen könne, zu gehen.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) stimmte dem Abg. Prange darin zu, dass der Ausschuss zwischen den rechtspolitischen und den anderen Aspekten des Themas unterscheiden müsse.

Es sei richtig und wichtig, dass ein Sonderausschuss eingesetzt werde. Aber zum einen werde es dauern, bis dieser Ergebnisse vorlegen könne, und zum anderen werde dieser die Aufgabe haben, das Thema in Gänze aufzubereiten und Versäumnisse aufzuzeigen, damit sich Fälle wie in Lügde nicht wiederholten. Dies sei eine andere Stoßrichtung, als sie die vorliegenden Anträge hätten.

Seiner Meinung nach solle der Ausschuss gerade angesichts der aktuellen Diskussion auf Bundesebene zügig in der Beratung voranschreiten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) machte den Vorschlag, über die Sommerpause schriftliche Stellungnahmen einzuholen und sich am Rande des nächsten Plenums über den Kreis der Anzufragenden zu verständigen. So könne man Expertinnen und Experten anhören, ohne Zeit zu verlieren.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) unterstützte den Vorschlag, schriftliche Stellungnahme einzuholen, und betonte, dass dies zu keiner Verzögerung führen würde.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) erklärte, er sehe keine Notwendigkeit, eine mündliche Anhörung durchzuführen oder schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei die Unterrichtung durch die Landesregierung ausreichend. Diese könne der Ausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause entgegennehmen und dann die Beratung zügig abschließen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. Dr. Genthe, zu den Anträgen eine schriftliche Anhörung durchzuführen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD ab.

Der Ausschuss kam überein, die Beratung der beiden Anträge mit der Beratung des Antrages der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/1533 und des dazu in Vorlage 1 vorliegen-

den Änderungsvorschlages der Fraktion der FDP zu verbinden.

Er bat die Landesregierung, den Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen über den Sachstand zu unterrichten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 8:

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren bezüglich der Veröffentlichung von Erlassen des MJ zum Umgang mit dem Coronavirus**

*Beginn der Unterrichtung:  
51. Sitzung am 17.06.2020*

**Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung**

MDgt **Dr. Hett** (MJ): Wir können jetzt berichten, dass das Oberverwaltungsgericht am 6. Juli 2020 unserer Beschwerde stattgegeben hat.

Das OVG hat zur Begründung ausgeführt, dass die Erlasse keine Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes darstellten. Die Erlasse dienten vielmehr dazu, die Funktionsfähigkeit der Justiz im Pandemiefall sowie den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen zu gewährleisten.

**Aussprache**

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Wird angesichts dieses Verfahrens im MJ jetzt tatsächlich anders gehandelt, was die Veröffentlichung von Erlassen betrifft, oder bleibt es dabei, dass lediglich die Pressezusammenfassung dieser Erlasse auf der Internetseite präsentiert wird?

MDgt **Dr. Hett** (MJ): Es bleibt bei dieser Praxis. Es hat sich gezeigt, dass gerade in dieser sehr komplexen Zeit der Pandemie die Presse eine sehr wichtige Aufgabe dabei hat, diese Erlasse zu vermitteln. Die Erlasse sind wirklich für die Fachleute, und wir haben auch ein ziemliches Stöhnen aus dem Geschäftsbereich vernommen, als es darum ging, wie das alles zu verstehen sei. Wir halten es nach wie vor für sehr wichtig, dass die Presse eine für die Bürgerinnen und Bürger verständliche Form kundtut, damit diese wissen, worauf sie sich einlassen und einstellen müssen.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 9:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6800](#)

b) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6810](#)

*direkt überwiesen am 23.06.2020*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: AfRuV*

### Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, Ermächtigung zur Kreditaufnahme, Aufstellung eines Tilgungsplans, Annahme der Gesetzentwürfe jeweils in der Fassung der Vorlage 1)*

ParlR Dr. **Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe seine Beratung in seiner heutigen 96. Sitzung abgeschlossen.

Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 habe der Ausschuss empfohlen, dem Landtag einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Für die Kreditaufnahme nach Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung bedürfe es einer Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit des Landtages. Die Koalitionsfraktionen hätten in der heutigen Sitzung des Haushaltsausschusses eine Tischvorlage (Vorlage 5) mit einem Formulierungsvorschlag für diesen Beschluss eingebracht. Dieser setze im Wesentlichen auf den Vorschlag des GBD in der Vorlage 1 auf, enthalte jedoch leichte Änderungen.

Der Beschlussvorschlag laute wie folgt:

„Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie stellt eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation entsteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Haushalt des Landes, zu dessen Deckung eine Kreditaufnahme in Höhe von 7 361 000 000 Euro erforderlich ist. Deswegen darf der Haushalt des Landes im Haushaltsjahr 2020 abweichend von Artikel 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durch zusätzliche Einnahmen aus Krediten in Höhe von 7 361 000 000 Euro ausgeglichen werden.

Die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen. Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 betragen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrages der Kredite, die bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 100 000 000 Euro. In den Haushaltsjahren 2026 bis 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Landtages nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung vom 25. März 2020 ([Drs. 18/6160](#)).“

Mit diesem Beschluss solle abgebildet werden, dass einschließlich der Kredite in Höhe von 1 Milliarde Euro, die bereits im Ersten Nachtragshaushaltsgesetz vorgesehen worden seien, bedingt durch die Notsituation nun insgesamt Kredite in Höhe von 7,361 Milliarden Euro aufgenommen werden dürften. Hinzu kämen weitere Kredite, die aufgrund der konjunkturellen Entwicklung nach Artikel 71 Abs.3 der Niedersächsischen Verfassung veranschlagt würden.

Weiter habe der Haushaltsausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung (Vorlage 1) anzunehmen.

Beide Beschlüsse seien mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD ergangen.

Schließlich habe der Haushaltsausschuss einen Beschluss zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes gefasst. Der Ausschuss habe dem Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1, die die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des

GBD enthalte, zugestimmt. Das Votum sei mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD ergangen.

In der Debatte im Haushaltsausschuss sei insbesondere diskutiert worden, in welchem Umfang Kredite nach Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen werden dürften und ob die Voraussetzungen dafür vorlägen.

Die Opposition und auch der Landesrechnungshof hätten im Wesentlichen geltend gemacht, dass zum einen die Kreditaufnahme nicht im vollen Umfang erforderlich sei, weil es andere Möglichkeiten gebe, den Finanzierungsbedarf zu decken - insbesondere Entnahmen aus Rücklagen -, und zum anderen viele Maßnahmen, die im Plan der Landesregierung verfolgt würden, nicht zielgenau und nicht zur Bewältigung der Pandemie erforderlich seien. Diese Argumentation hätten die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen zurückgewiesen.

Aus Sicht des GBD lägen keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken vor. Er sei der Auffassung, dass der Haushaltsgesetzgeber an dieser Stelle einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum habe. Ob dieser überschritten werde, habe der GBD in der Kürze der Zeit nicht im Einzelnen überprüfen können.

Der Landesrechnungshof habe den Gesetzentwurf jedoch deutlich kritischer bewertet und ihn in Teilen auch als verfassungswidrig bezeichnet.

## **Beschluss**

Der Ausschuss schloss sich der Empfehlung des - federführenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen an den Landtag an, den von der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU vorgeschlagenen Beschluss (Vorlage 5) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes zu fassen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP, AfD

*Enthaltung:* -

Der Ausschuss schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP, AfD

*Enthaltung:* -

Der Ausschuss schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP, AfD

*Enthaltung:* -

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 10:

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Entschädigungen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Niedersächsisches Infektionsschutz-Entschädigungsgesetz (NInfEntschG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6266](#)

*erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 23.04.2020  
federführend: AfWAVuD;  
mitberatend: AfRuV, AfSGuG, AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

ParlR Dr. **Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen der Grünen und der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der - mitberatende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe sich diesem Votum in seiner 88. Sitzung am 25. Juni 2020 angeschlossen, wobei das Fraktionsmitglied der AfD für die Ablehnung des Gesetzentwurfs gestimmt habe.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe dann in seiner 95. Sitzung am 3. Juli 2020 im gleichen Stimmenverhältnis wie der federführende Ausschuss für die Ablehnung des Gesetzentwurfs votiert.

Der Gesetzentwurf sehe vor, eine Entschädigungsregelung für sogenannte Nichtstörer vorzusehen, also für solche Personen, von denen keine Gefahr nach dem Infektionsschutzgesetz ausgehe, die aber von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betroffen seien. Insbesondere die Frage, ob das Land in diesem Fall die Gesetzgebungskompetenz habe, sei im Wirtschaftsausschuss ausführlich diskutiert worden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erläuterte, der Fraktion der FDP gehe es in ihrem Gesetzentwurf darum, dass die Schäden, die durch staatliches Handeln zum Schutz der Allgemeinheit verursacht worden seien, auch von der Allgemeinheit getragen würden. Ziel sei es, einen fairen Lastenausgleich und eine gewisse Sicherheit für den Mittelstand zu erreichen.

Die Frage, ob das Land in diesem Fall die Gesetzgebungskompetenz inne habe, habe die Landesregierung im Wirtschaftsausschuss bejaht. Es bestehe an dieser Stelle durchaus eine Regelungslücke. Der Bundestag habe die Möglichkeit, dass das Land gesetzgeberisch tätig werde, offen gelassen, und das Infektionsschutzgesetz entfalte keine Sperrwirkung.

Vor diesem Hintergrund werbe er sehr für die Annahme des Gesetzentwurfs.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) sagte, die CDU-Fraktion sehe keine Notwendigkeit für weitere Entschädigungsregeln. Die vom Abg. Dr. Genthe angesprochenen Schäden würden bereits auf andere Weise ausgeglichen. Dafür seien umfangreiche Maßnahmen getroffen worden. Insofern sei der vorliegende Gesetzentwurf nicht erforderlich.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erklärte, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe ebenfalls das Ziel, einen fairen Lastenausgleich zu erreichen. Die Einschätzung, dass die bisher getroffenen Maßnahmen dafür bereits ausreichen, teile sie zwar nicht. Allerdings bezweifle sie auch, dass dieser mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der FDP-Fraktion gelingen könne. Insofern werde sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei der Abstimmung enthalten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) räumte ein, man könne sicherlich immer darüber streiten, ob Maßnahmen ausreichen oder nicht, aber er schließe sich in diesem Fall dem Abg. Meyer an, der auf die Hilfsprogramme hingewiesen habe, die genau darauf abzielten, den Mittelstand in dieser schwierigen Situation zu entlasten.

Zudem sehe er, so der Abgeordnete weiter, bei diesem Gesetzentwurf das rechtliche Problem, dass das Land quasi für Maßnahmen haften solle, die auf Bundesebene durch das Infektionsschutzgesetz ausgelöst worden seien. Das sei aus seiner Sicht nicht schlüssig.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erwiderte, diese Argumentation überzeuge ihn nicht. Zwar sei das

Infektionsschutzgesetz des Bundes die gesetzliche Grundlage der Maßnahmen, aber erlassen würden sie von der Niedersächsischen Landesregierung. In der Öffentlichkeit sei durch die regelmäßigen Konferenzen der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Kanzlerin vielleicht ein anderer Eindruck entstanden, aber deren Beschlüsse hätten keine Rechtsverbindlichkeit, auch wenn die Niedersächsische Landesregierung ihre Allgemeinverfügungen zu Beginn der Corona-Pandemie auf diese gestützt habe. Vor diesem Hintergrund sei es für ihn logisch, dass die Landesregierung auch für die Folgen der von ihr erlassenen Maßnahmen geradestehen müsse.

Allerdings räume er gern ein, dass es eine komplexe Frage sei, wie dieser Lastenausgleich korrekt erfolgen könne.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, die tatsächliche Ausgestaltung, also welche mittelständischen Betriebe betroffen seien, ergebe sich aus den Verordnungen, die die Landesregierung erlassen habe, und nicht aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes. Insofern habe das Land sehr wohl eine Verantwortung, und dieser Verantwortung müsse es auch gerecht werden. Er halte es für wenig sinnvoll, den Unternehmen zu sagen, man sei nicht zuständig. Dies sei den Betroffenen egal, ihnen gehe es schlicht ums Überleben.

Letztlich gehe es bei den Ausgleichsmaßnahmen nicht um die Förderung einzelner Unternehmen, sondern um Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des gesamten Wirtschaftssystems. Deshalb müsse der Staat eingreifen und dafür sorgen, dass das System weiterhin funktioniere.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bekräftigte seine Sicht, dass die Rechtsgrundlage der Maßnahme auf der Bundesebene zu finden sei und deshalb auch rechtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang dorthin gehörten. Er nehme zur Kenntnis, dass man in diesem Punkt offenbar unterschiedlicher Meinung sei.

Er stimme dem Abg. Dr. Genthe durchaus zu, wenn dieser sage, dass derjenige, der Einschränkungen vornehme, auch Ausgleich schaffen müsse. Die inhaltliche Frage, ob die dazu bisher vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, habe man an dieser Stelle zwar nicht zu erörtern. Dennoch wolle er anmerken, dass er schon glaube, dass diese auskömmlich seien.

## Beschluss

Der Ausschuss schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* FDP

*Enthaltung:* GRÜNE, AfD

\*\*\*